

## **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umbau der 110-kV-Bestandsleitung „UW Wolfen/Film“ und Neubau der 110-kV-Anschlussleitung „UW Wolfen/Areal A“ (Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG
- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan (M 1:10.000)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 08/2024)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethode
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## 1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH plant auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen Areal A die Errichtung eines zusätzlichen 110/20-kV-Transformators und damit einhergehend ein neues Umspannwerk „UW Wolfen/Areal A“. Das Vorhaben umfasst dabei

- einen kleinräumigen Umbau der 110-kV-Bestandsleitung „UW Wolfen/Film, Bl. 2110 (110-520)“; Bl. = Bestandsleitung, sowie
- die Errichtung einer neuen 110-kV-Anschlussleitung „UW Wolfen/Areal A, Bl. 2108“, welche an das geplante UW anbinden soll.

Der Umbau der Bestandsleitung beinhaltet die Demontage eines Abspannmastes (4W) mit standortnahem Neubau eines Kreuztraversenmastes (4Wn, ca. 25 m nordöstlich von 4W) sowie die daraus resultierende leichte Leitungsverschwenkung (Abschnitt 3W-1F, ca. 550 m), welche eine nur unwesentliche Längenänderung des Leitungsabschnittes herbeiführt. Es findet keine Neubeseilung der Bestandsleitung statt. Die Masten 3W und 1F bleiben standortgleich und werden nicht ersetzt. Hinsichtlich der Anschlussleitung ist die Errichtung eines neuen Abspannmastes (1WA) geplant und endet an einem neu zu errichtenden Portal (P WA). Dieses Portal und das neu zu errichtende UW Wolfen/Areal A werden im Rahmen eines separaten Genehmigungsverfahrens betrachtet.

Der neue Kreuztraversenmast 4Wn stellt die Verbindungsstelle der beiden benannten 110-kV-Freileitungen dar. Die Anschlussleitung (Abschnitt 4Wn-IWA-Portal, ca. 140 m) wird neu beseilt.

Die Masten und Arbeitsflächen werden durch eine Zuwegung erreicht. Die geplante Zuwegung (ca. 3,5 m breit) beginnt nördlich des Bestandsmastes 4W an der Edisonstraße an einem Tor. Bis auf Höhe des Bestandsmastes 4W ist der Zuwegungsbereich hauptsächlich befestigt durch alte Asphaltplatten. Im weiteren Verlauf Richtung Südosten bis zur geplanten Arbeitsfläche des Neubaumastes 1WA ist der Zuwegungsbereich unbefestigt und verläuft über Grün-/Brachland. Der temporäre Wegebau erfolgt mittels Stahlplatten und findet kurz vor Beginn der Arbeiten statt. Die Verschwenkungs- und Neubeseilungsarbeiten werden nach Fertigstellung des neuen Abzweiges durchgeführt. Der Rückbau von Mast 4W erfolgt zuletzt.

## 2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Sachsen-Anhalt auf dem Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Vom Bauvorhaben betroffen sind die Gemarkungen Thalheim (Masten 3W und 4W) und Wolfen (Mast 1F).

Der Rückbaumast 4W, der Bestandsmast 1F sowie die geplante Anschlussleitung und fast der gesamte Überspannungsbereich liegen auf dem Gelände des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen im Areal A, welcher im Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen (Mai 2012) als gewerbliche Baufläche gekennzeichnet ist. Der Bestandsmast 3W sowie ein kleiner Teil des Überspannungsbereiches ist der Flächennutzung „Grünfläche“ zugeordnet. Südlich des Vorhabenbereichs verläuft eine Bahnanlage.

### **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von 690 m, ist gemäß Ziffer 19.1.4 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

### **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

### **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden u.a. auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

#### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

#### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

#### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes

von 1000 m.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete. Es befinden sich keine Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Im Umfeld des Vorhabenbereiches befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

- „Tümpel in ehem. Kiesgrube“, ca. 600 m westlich des Vorhabenstandortes
- „Trockenrasen am Talhang öst. Thalheim“, ca. 700 m westlich des Vorhabenstandortes
- „Ehemalige Kiesgrube“, ca. 800 m südlich des Vorhabenstandortes
- „Feuchtgebiet öst. Thalheim“, ca. 1000 m südlich des Vorhabenstandortes

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festlegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet auf dem Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist als Mittelzentrum ausgewiesen. Wohnhäuser und -Siedlungen sind im Umkreis von 450 m um das Vorhaben nicht zu verzeichnen. Der nächstgelegene Wohnstandort befindet

sich ca. 480 m nördlich von Bestandsmast 1F in einer Wohnsiedlung in der Gemarkung Wolfen. Die nächstgelegene Wohnsiedlung zu Bestandsmast 3W befindet sich ca. 600 m südwestlich von diesem und liegt in der Gemarkung Thalheim. Am nördlichen Rande des geplanten Schutzstreifens zwischen Bestandsmast 3W und Neubaumast 4Wn befindet sich eine verfallene Wellblechhütte.

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene Baudenkmal (Feierhalle) liegt ca. 700 m nördlich des Vorhabenbereiches. Weitere Baudenkmale (Schule, Werkhalle, Verwaltungsgebäude etc.) befinden sich östlich des Vorhabenbereiches, in einer Entfernung von ca. 800 m. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

#### **6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

##### Gesetzlich geschützte Biotope

Aufgrund der Entfernung der gesetzlich geschützten Biotope von mehr als 600 m zum Vorhabengebiet sowie durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung und Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen (u.a. Kontrolle der Gehölze auf Lebensstätten geschützter Tierarten, Flächenbegehung vor Beginn der Baumaßnahme) können Beeinträchtigungen der im Umfeld des Vorhabens gelegenen gesetzlich geschützten Biotope ausgeschlossen werden. Demzufolge wird eingeschätzt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

##### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Bei Errichtung der Leitung werden durch Bauarbeiten und Baustellenverkehr im geringen Umfang Schall-, Staub- und Lärmemissionen sowie Erschütterungen hervorgerufen. Baubedingt kommt es zum Anstieg des Verkehrsaufkommens durch Baufahrzeuge (Abtransport von Baumaterial und des rückzubauenden Mastes). Diese können jedoch als unerheblich eingestuft werden, da die Intensität nur gering ist und die Arbeiten nur temporär stattfinden. Des Weiteren können diese Störungen durch z.B. die Einhaltung von Bauzeiten sowie der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) beim Betrieb und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV) beim Bau auf ein Minimum reduziert werden. Die verfallene Wellblechhütte eignet sich nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Personen.

Der neue Mast (4Wn) wird ca. 5m höher als der Bestandsmast (4W). Weiterhin kommt ein

Mast (1 WA) und ein Portal (P WnA) hinzu. Es wird eingeschätzt, dass während der Bauzeit sowie während des Betriebs keine Einschränkungen der Erholungsnutzung oder des Landschaftsempfindens zu erwarten sind (Vorhaben auf gewerblicher Baufläche auf dem Gelände eines Chemieparks). Gemäß Antragsunterlagen werden die Grenzwerte der 26. BImSchV beim Betrieb der Leitung eingehalten.

#### Baudenkmale

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen (Feierhalle, Schule, Werkhalle, Verwaltungsgebäude etc.) ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb der 110-kV-Leitungen nicht zu erwarten.